

(3) Über den Einspruch entscheidet endgültig nach Anhören des dem Kreditnehmer übergeordneten Organs innerhalb von 15 Tagen der zuständige, der kreditgewährenden Bankniederlassung fachlich übergeordnete Bankleiter.

(4) Bis zur Entscheidung über den Einspruch kann der Direktor der kreditgewährenden Bankniederlassung oder der für die Einspruchsentscheidung zuständige Bankleiter festlegen, daß der Kredit auf der Grundlage eines Kreditvertrages, aber zunächst ohne die angefochtene Bedingung gewährt bzw. daß zunächst von der Durchführung der angefochtenen Entscheidung oder Maßnahme der Bank abgesehen wird.

(5) Wurde der Kreditvertrag gemäß Abs. 4 zunächst ohne eine angefochtene Bedingung abgeschlossen, so wird sein endgültiger Inhalt durch die Einspruchsentscheidung bestimmt, ohne daß es einer zusätzlichen Vereinbarung der Vertragspartner bedarf. Das gleiche gilt für die Entscheidung über einen Einspruch, der gemäß § 30 Abs. 2 im Zusammenhang mit einer vorgeschlagenen Änderung der Kreditbedingungen eingelegt wurde.

§32

Fälligkeit des Kredits

(1) Der Kredit wird mit Ablauf der vertraglichen Kreditfrist fällig und ist vom Kreditnehmer zurückzuzahlen.

(2) Die Bank ist berechtigt, die sofortige Rückzahlung des Kredits zu verlangen, wenn der Kreditnehmer Bedingungen des Kreditvertrages verletzt oder von der Bank geforderte zusätzliche Sicherheiten nicht stellt.

(3) In den Fällen der Absätze 1 und 2 ist die Bank berechtigt, mit der Kreditforderung einschließlich der Zinsen gegen ein Guthaben des Kreditnehmers aufzurechnen sowie die für sein Konto bestimmten Eingänge zur Tilgung ihrer Forderung zu verwenden, soweit nicht andere Zahlungsverpflichtungen des Kreditnehmers auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen vor der Kreditforderung zu berücksichtigen sind.

V.

Sonstige Bankgeschäfte

§33

Verkehr mit fremden Zahlungsmitteln

Die Bank nimmt den Ankauf von Zahlungsmitteln in fremder Währung und die Ausstattung von Bürgern mit solchen Zahlungsmitteln als Reisedevisen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen über den Devisenverkehr und den innerdeutschen Zahlungsverkehr zu den, in den Geschäftsräumen der Bank einzusehenden Umrechnungssätzen der fremden Währungen zur MDN vor.

§34

Wertpapierdepots

(1) Die Bank übernimmt auf der Grundlage von Depotverträgen die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren ihrer Kontoinhaber.

(2) Die Wertpapiere werden für jeden Depotinhaber gesondert verwahrt (Streifbanddepot). Die Bank ist für ihre sichere Aufbewahrung verantwortlich.

(3) Die Verwaltung der Wertpapiere erstreckt sich nur auf die in der Deutschen Demokratischen Republik ausgegebenen Papiere und umfaßt die fristgemäße Einlösung fälliger Zinsscheine und ausgeloster und gekündigter Wertpapiere sowie die Erneuerung von Zinsscheinbogen. Die ausgezahlten Beträge werden dem Konto des Depotinhabers gutgeschrieben.

(4) Für die Bezeichnung des Depots und für die Festlegung von Verfügungsbefugnissen gelten die §§ 9 bis 12 entsprechend.

§35

Schließfächer

(1) Die Bank stellt ihren Kontoinhabern im Rahmen bestehender Möglichkeiten auf der Grundlage von Schließfachverträgen Schließfächer zur Benutzung zur Verfügung.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Schließfachinhaber und der Bank sind die, einen Bestandteil des Schließfachvertrages bildenden besonderen Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Schließfächern maßgebend.

§36

Verwahrstücke

(1) Die Bank übernimmt im Rahmen bestehender Möglichkeiten auf der Grundlage von Verwahrungsverträgen die Aufbewahrung von Verwahrstücken ihrer Kontoinhaber.

(2) Für die Rechte und Pflichten der Hinterleger und der Bank sind die, einen Bestandteil des Verwahrungsvertrages bildenden besonderen Bedingungen für die Annahme von Verwahrstücken maßgebend.

VI.

Materielle Verantwortlichkeit

§37

Grundsätze

(1) Die Bank und ihre Auftraggeber sind einander für einen bei der Vorbereitung, dem Abschluß oder der Erfüllung eines Bankvertrages zugefügten Schaden materiell verantwortlich. Die materielle Verantwortlichkeit ist ausgeschlossen, wenn der Eintritt des Schadens auf Umstände unabwendbarer Gewalt oder auf ein Verhalten des anderen Partners zurückzuführen ist.

(2) Die Verantwortlichkeit der Bank umfaßt insbesondere Schäden aus der Unterlassung, Verzögerung oder fehlerhaften Ausführung von ordnungsgemäß erteilten Aufträgen.

(3) Auf Grund der materiellen Verantwortlichkeit besteht die Pflicht, einen eingetretenen Schaden in MDN zu ersetzen.

(4) Wird eine Beanstandung vom Auftraggeber nicht gemäß § 6 Abs. 2 unverzüglich, spätestens jedoch am